



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2021  
(OR. en)

9610/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0130 (NLE)**

---

**AGRI 267  
AGRIORG 59  
OIV 5**

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Resolutionen, die auf der 19. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 12. Juli 2021 zu verabschieden sind, zu vertretenden Standpunkts

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union  
zu bestimmten Resolutionen, die auf der 19. Generalversammlung  
der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 12. Juli 2021  
zu verabschieden sind, zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) wird auf ihrer nächsten Generalversammlung am 12. Juli 2021 Resolutionsentwürfe (im Folgenden "Resolutionsentwürfe der OIV") prüfen und gegebenenfalls verabschieden. Diese Resolutionen werden Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags entfalten.
- (2) Die Union ist nicht Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 übertrug die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV.
- (3) 20 Mitgliedstaaten der Union gehören der OIV an. Diese Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Änderungen an den Resolutionsentwürfen der OIV vorzuschlagen, und werden aufgefordert werden, diese Resolutionen auf der kommenden OIV-Generalversammlung am 12. Juli 2021 anzunehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den auf den Tagungen der OIV im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu diesen Resolutionsentwürfen der OIV bei Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, festzulegen. Dieser Standpunkt sollte daher auf den Tagungen der OIV durch die der OIV angehörenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, geäußert werden.

- (5) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission<sup>2</sup> werden einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (6) Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Kommission bei der Zulassung önologischer Verfahren die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigen.
- (7) Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss sich die Kommission bei der Festlegung von Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, stützen, es sei denn, diese wären für die Erreichung des von der Union verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

- (8) Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen in die Union eingeführte Erzeugnisse des Weinsektors nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder vor der Zulassung nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.
- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei önologischen Verfahren verwendeten Stoffe, soweit sie nicht von der Kommission festgelegt sind, diejenigen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 4 derselben Verordnung, wo auf die Dossiers der OIV-Empfehlungen verwiesen wird.
- (10) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-TECHNO 14-541A, 14-541B und 15-581A werden neue önologische Verfahren festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (11) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SPECIF 17-625 und 17-629 werden die Identitätskriterien für bestimmte bei der Weinbereitung eingesetzte Stoffe festgelegt. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 20-673 werden die Identitätskriterien für einen bei der Weinbereitung eingesetzten Stoff festgelegt. Der Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 20-682 aktualisiert die OIV-Texte, in denen auf bestimmte Weinbereitungsverfahren Bezug genommen wird. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.

- (12) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-MICRO 18-632 werden analytische und mikrobiologische Kontrollmethoden für einige önologische Verfahren aktualisiert. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird diese Resolution Rechtswirkung entfalten.
- (13) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SCMA 16-601A, 16-601B, 18-636, 18-637 und 19-661 werden neue Analysemethoden festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (14) Die wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors haben diese OIV-Resolutionsentwürfe ausführlich erörtert. Die Resolutionen tragen zur internationalen Angleichung der Weinstandards bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.
- (15) Zur Schaffung der erforderlichen Flexibilität während der Verhandlungen im Vorfeld der Tagung der Generalversammlung der OIV am 12. Juli 2021 sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dazu ermächtigt werden, Änderungen an diesen OIV-Resolutionen zuzustimmen, sofern es sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen dieser Resolutionen handelt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt und er wird durch die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 19. Generalversammlung der OIV am 12. Juli 2021 geäußert.

### *Artikel 2*

- (1) Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor den oder während der Tagungen der OIV vorgelegt werden, den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dass die Abstimmung auf der Generalversammlung der OIV zurückgestellt wird, bis der Standpunkt im Namen der Union auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, können nach entsprechenden Abstimmungsbesprechungen, ohne einen weiteren Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts Änderungen an den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Resolutionsentwürfen der OIV zustimmen, die keine inhaltlichen Änderungen dieser Resolutionen sind.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## ANHANG

Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, unterstützen vorbehaltlich künftiger Überprüfungen auf der Grundlage neuer Entwicklungen ausschließlich die folgenden auf Stufe 7 befindlichen Resolutionsentwürfe über önologische Verfahren, Reinheits- und Identitätskriterien für die bei önologischen Verfahren eingesetzten Stoffe und Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors.

- OENO-TECHNO 14-541A – Einsatz von Aspergillopepsin I zur Entfernung von gefährlichen Proteinen im Traubenmost
- OENO-TECHNO 14-541B – Einsatz von Aspergillopepsin I zur Entfernung von gefährlichen Proteinen in Wein
- OENO-TECHNO 15-581A Behandlung mit Fumarsäure in Wein zur Hemmung der malolaktischen Gärung
- OENO-SPECIF 17-625 – Vergleichende Bewertung der Proteaseaktivität (Aspergillopepsin I) in Enzymzubereitungen
- OENO-SPECIF 17-629 – Monografie zu Tiefenfilterblättern
- OENO-SPECIF 20-673 – Aktualisierung der Monografie über Kaliumkaseinat (E-COEI-1-POTCAS)

- OENO-SPECIF 20-682 – Entfernung von Referenzen und Daten zur Galactanase-Aktivität aus OIV-Texten
  - OENO-MICRO 18-632 – Analysen von analytischen und mikrobiologischen Kontrolltechniken, die in allen Monografien einheitlich sind
  - OENO-SCMA 16-601A – Überarbeitung der Methode OIV-MA-AS2-01A „Volumenmasse und relative Dichte bei 20 °C“
  - OENO-SCMA 16-601B – Überarbeitung der Methode OIV-MA-AS312-01A „Alkoholgehalt (in % vol) bei 20 °C
  - OENO-SCMA 18-636 – Qualitative Bestimmung von Süßungsmitteln in Weinen mithilfe der Flüssigkeitschromatografie-Massenspektrometrie (LC-MS)
  - OENO-SCMA 18-637 – Simultananalyse von Eisen, Kupfer, Kalium, Calcium und Mangan in Weinen unter Verwendung der Atomemissionsspektrometrie mit mikrowelleninduziertem Plasma
  - OENO-SCMA 19-661 – Verbundstudie Methodvalidierung für die Bestimmung von freiem Schwefeldioxid, OIV-MA-AS323-04A (Aktualisierung) Aktualisierung der Methodvalidierung zur Bestimmung des Gesamtschwefeldioxidgehalts, OIV-MA-AS323-04A (Aktualisierung)
-